



# Amtsblatt

der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

---

Nr. 03

Brilon, 05. Mai 2026

Jahrgang 56

### INHALT:

1. **Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW an Herrn Anton Pavlik Gewerbesteuerbescheid vom 25.03.2026.**
2. **Bekanntmachung Jahresabschluss 2024**
3. **122. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Rösenbeck, Bereich „Sonderbaufläche zur Nutzung solarer Strahlungsenergie“  
und  
Bebauungsplan Brilon-Rösenbeck Nr. 6 „Sonstiges Sondergebiet zur Nutzung solarer Strahlungsenergie“  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**



## Bekanntmachung

### Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Name, Vorname <b>Pavlik, Anton</b>
Letzte bekannte Adresse <b>Mittlere Straße 1b, 59929 Brilon</b>

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) der vorgenannten Person ist unbekannt. Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

**Der vorgenannten Person ist zuzustellen:**

- **Bescheid über Gewerbesteuer der Stadt Brilon vom 25.03.2026  
(Kassenzeichen 020021015, Steuernummer 5.330.5113.6171)**

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen ist die Zustellung des Bescheides über die Gewerbesteuer an ihn nicht möglich.

Da auch eine anderweitige Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist, wird der vorgenannte Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) zugestellt.

Der Gewerbesteuerbescheid vom 25.03.2026 kann bei der Stadt Brilon, Fachbereich II/20 – Steueramt, Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, Zimmer 44 während der Dienststunden (gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises) oder durch eine(n) Bevollmächtigte(n) in Empfang genommen werden.


Der Gewerbesteuerbescheid vom 25.03.2026 gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

  
Günnermann

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2024**

### I. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2024 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12.12.2025 gemäß § 96 (1) S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie von der dhs Dr. WOELKE AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Herford, testierten Jahresabschluss der Stadt Brilon zum 31.12.2024 einschließlich Lagebericht festgestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Prüfung des Jahresabschlusses der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der dhs Dr. WOELKE AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient.

Zugleich hat der Rat am 12.12.2025 gemäß § 96 (1) S. 2 GO NRW beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 7.757.748,59 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen, um den fiktiven haushaltsausgleich zu erreichen.

Außerdem erteilten die Ratsmitglieder dem Bürgermeister gemäß § 96 (1) S. 4 GO NRW die Entlastung.

### II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2024

Der Jahresabschluss der Stadt Brilon zum 31.12.2024 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 ist gemäß § 96 (2) GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.01.2026 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Folgejahres zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 34, 59929 Brilon, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:45, Donnerstag: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Freitag: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr) verfügbar gehalten und ist unter der Adresse [www.brilon.de](http://www.brilon.de) im Internet einzusehen.

Brilon, den 14.04.2025

Der Bürgermeister



(Dr. Christof Bartsch)

#### Anlagen:

Anlage 1 – Schlussbemerkung zum Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung (HSK)

Anlage 2 – Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Dr. WOELKE AG

Anlage 3 - Gesamtbilanz

Anlage 4 - Gesamtergebnisrechnung und Gesamtfinanzzrechnung

## 6 **Schlussbemerkung**

Die in diesem Prüfungsbericht dargestellten Prüfungsergebnisse stehen insgesamt - vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Rechnungsprüfungsausschusses - nach Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung der Entlastung gem. § 96 Abs. 1 S. 5 GO NRW zum 31.12.2024 nicht entgegen.

Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Schlussbemerkung den nach § 102 Abs. 8 GO NRW erforderlichen Bestätigungsvermerk unberücksichtigt lässt und einen solchen Bestätigungsvermerk auch nicht ersetzt.

Der Bestätigungsvermerk im Sinne von § 102 Abs. 1 S. 4 und Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit §§ 321 und 322 Handelsgesetzbuch zum 31.12.2024 wurde durch die gemäß § 102 Abs. 2 S. 1 GO NRW beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Woelke AG aus Herford mit Datum vom 30.09.2025 uneingeschränkt erteilt.

Arnsberg, den 04. November 2025

Der Leiter  
der Rechnungsprüfung  
des Hochsauerlandkreises  
In Vertretung



Grewe

## **E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Stadt Brilon:

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Brilon – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen (§ 95 GO NRW i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Brilon zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen (§ 95 GO NRW i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den

deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stadt bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben,

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann,
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus

diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Herford, den 30. September 2025

dhs DR. WOELKE AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Lilienthal  
Wirtschaftsprüfer

Michael Blöbaum  
Wirtschaftsprüfer

## F. Unterzeichnung des Prüfungsberichtes

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Brilon erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 Satz 1 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Herford, den 30. September 2025



dhs DR. WOELKE AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Thomas Lilienthal)  
Wirtschaftsprüfer



(Michael Blöbaum)  
Wirtschaftsprüfer

**Bilanz zum 31. Dezember 2024****Aktiva**

	<b>31.12.2024</b>	<b>31.12.2023</b>
	€	€
<b>0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindl. Leistungsfähigkeit</b>	<b>2.794.004,29</b>	<b>2.794.004,29</b>
<b>1. Anlagevermögen</b>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	<b>85.147,71</b>	<b>93.090,40</b>
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	17.901.909,96	17.562.258,96
1.2.1.2 Ackerland	2.812.721,57	2.768.565,13
1.2.1.3 Wald, Forsten	75.315.641,20	74.478.342,52
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	19.249,97	19.249,97
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen	4.200.708,00	3.813.278,00
1.2.2.2 Schulen	22.875.639,91	16.097.075,37
1.2.2.3 Wohnbauten	1.778.316,74	1.152.871,66
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	8.105.299,06	7.955.370,06
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.695.263,90	13.703.811,20
1.2.3.2 Brücken und Stützmauern	1.099.374,00	1.146.053,00
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	801.099,00	822.525,00
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Wirtschaftswegen	42.509.686,76	42.035.057,58
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.910.897,36	1.586.155,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	12.696,23	10.211,33
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00	1,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.388.623,00	2.670.018,38
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.911.809,87	3.124.170,12
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	12.355.372,12	16.061.165,17
	<b>210.694.309,65</b>	<b>205.006.179,45</b>
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	10.673.328,46	10.673.328,46
1.3.2 Beteiligungen	165.864,30	165.864,30
1.3.3 Sondervermögen	821.087,20	821.087,20
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	481.570,58	461.186,98
1.3.5 Sonstige Ausleihungen	10.782.433,09	12.050.061,70
	<b>22.924.283,63</b>	<b>24.171.528,64</b>
<b>2. Umlaufvermögen</b>		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1,00	1,00
2.1.2 Vorratsvermögen Grundstücke und Gebäude	1.956.609,90	1.420.182,53
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	91.266,05	665.566,93
2.2.1.2 Beiträge	263.953,28	313.627,10
2.2.1.3 Steuern	9.025.095,91	12.659.280,26
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.288.701,12	1.509.032,65
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.220.837,16	2.011.701,53
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.095.296,33	472.757,83
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	52.995,54	67.986,51
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	657.846,41	483.200,43
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	486,12	137.793,36
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	268.426,27	804.257,21
	<b>15.921.515,09</b>	<b>20.545.387,34</b>
2.3 Liquide Mittel	<b>3.181.963,24</b>	<b>5.436.959,13</b>
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>303.309,28</b>	<b>359.059,93</b>
	<b>255.904.532,89</b>	<b>258.406.209,18</b>

	<b>Passiva</b>	
	<b>31.12.2024</b>	<b>31.12.2023</b>
	€	€
<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1 Allgemeine Rücklage	92.454.685,42	92.331.837,19
1.2 Ausgleichsrücklage	37.235.927,36	28.424.394,44
1.3 Jahresfehlbetrag /-überschuss	-7.757.784,59	8.811.532,92
	<b>121.932.828,19</b>	<b>129.567.764,55</b>
<b>2. Sonderposten</b>		
2.1 für Zuwendungen	54.433.312,61	52.454.329,72
2.2 für Beiträge	11.059.519,49	11.678.145,49
2.3 für den Gebührenaussgleich	154.211,15	203.161,86
2.4 Sonstige Sonderposten	1.887.672,14	2.133.299,00
	<b>67.534.715,39</b>	<b>66.468.936,07</b>
<b>3. Rückstellungen</b>		
3.1 Pensionsrückstellungen	25.196.242,00	24.850.485,00
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	4.916.929,28	7.150.885,32
3.3 Sonstige Rückstellungen	9.589.258,77	11.271.410,10
	<b>39.702.430,05</b>	<b>43.272.780,42</b>
<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	815.420,00	869.820,00
4.1.2 von Kreditinstituten	11.226.751,49	5.758.582,76
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	5.000.000,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	912.547,48	1.154.093,97
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	245.764,24	267.741,19
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	654.048,08	1.039.812,67
4.6 Erhaltene Anzahlungen	6.677.071,11	8.767.482,67
	<b>25.531.602,40</b>	<b>17.857.533,26</b>
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.202.956,86</b>	<b>1.239.194,88</b>
	<b>255.904.532,89</b>	<b>258.406.209,18</b>

## Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	65.896.536,46	56.008.000,00	0,00	59.472.071,17	3.464.071,17	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.118.567,17	12.986.400,00	0,00	14.085.630,94	1.099.230,94	0,00
3	+ Sonstige Transfererträge	37.279,23	10.000,00	0,00	75.097,89	65.097,89	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.286.062,22	4.546.800,00	0,00	4.591.889,41	45.089,41	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.963.197,29	3.653.800,00	0,00	4.039.124,12	385.324,12	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.771.844,84	2.829.900,00	0,00	2.619.058,62	-210.841,38	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.392.648,32	5.453.350,00	0,00	2.908.153,05	-2.545.196,95	0,00
8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	-52.646,03	-50.000,00	0,00	536.427,37	586.427,37	0,00
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>94.413.489,50</b>	<b>85.438.250,00</b>	<b>0,00</b>	<b>88.327.452,57</b>	<b>2.889.202,57</b>	<b>0,00</b>
11	- Personalaufwendungen	15.707.521,33	16.815.800,00	0,00	16.107.286,20	-708.513,80	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	1.738.835,69	1.267.150,00	0,00	2.949.606,88	1.682.456,88	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.379.898,59	19.549.950,00	0,00	18.931.745,83	-618.204,17	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.507.190,41	5.489.600,00	0,00	8.013.410,15	2.523.810,15	0,00
15	- Transferaufwendungen	37.596.910,00	47.552.050,00	0,00	45.836.906,57	-1.715.143,43	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.852.083,53	7.325.450,00	0,00	4.015.111,96	-3.310.338,04	0,00
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>85.782.439,55</b>	<b>98.000.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>95.854.067,59</b>	<b>-2.145.932,41</b>	<b>0,00</b>
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)</b>	<b>8.631.049,95</b>	<b>-12.561.750,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-7.526.615,02</b>	<b>5.035.134,98</b>	<b>0,00</b>
19	+ Finanzerträge	411.919,08	431.750,00	0,00	227.097,08	-204.652,92	0,00
20	- Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	231.436,11	200.000,00	0,00	458.266,65	258.266,65	0,00
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)</b>	<b>180.482,97</b>	<b>231.750,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-231.169,57</b>	<b>-462.919,57</b>	<b>0,00</b>
<b>22</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)</b>	<b>8.811.532,92</b>	<b>-12.330.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-7.757.784,59</b>	<b>4.572.215,41</b>	<b>0,00</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)</b>	<b>8.811.532,92</b>	<b>-12.330.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-7.757.784,59</b>	<b>4.572.215,41</b>	<b>0,00</b>
27	- globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>28</b>	<b>= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)</b>	<b>8.811.532,92</b>	<b>-12.330.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-7.757.784,59</b>	<b>4.572.215,41</b>	<b>0,00</b>
<b>nachrichtlich : Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</b>							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	387.694,46	0,00	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-166.386,12	0,00	0,00	-264.846,23	0,00	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen auf Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>33</b>	<b>Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)</b>	<b>-166.386,12</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>122.848,23</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	63.034.039,30	56.008.000,00	0,00	61.777.764,64	5.769.764,64	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.819.702,77	9.165.000,00	0,00	8.092.162,19	-1.072.837,81	0,00
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	41.738,35	10.000,00	0,00	72.272,52	62.272,52	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.253.328,91	3.771.650,00	0,00	4.463.885,66	692.235,66	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.251.971,11	3.653.800,00	0,00	4.051.362,49	397.562,49	0,00
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.722.854,20	2.829.900,00	0,00	2.536.998,57	-292.901,43	0,00
7	+ Sonstige Einzahlungen	1.657.466,30	1.434.900,00	0,00	1.534.269,48	99.369,48	0,00
8	+ Zinsen und Sonstige Finanzeinzahlungen	262.972,27	431.750,00	0,00	75.129,30	-356.620,70	0,00
<b>9</b>	<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>86.044.073,21</b>	<b>77.305.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>82.603.844,85</b>	<b>5.298.844,85</b>	<b>0,00</b>
10	- Personalauszahlungen	15.301.450,62	16.742.700,00	0,00	16.650.390,79	-92.309,21	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	1.210.166,03	1.267.150,00	0,00	1.807.628,79	540.478,79	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	17.727.849,86	19.549.950,00	0,00	20.240.185,41	690.235,41	0,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	221.031,87	200.000,00	0,00	468.670,89	268.670,89	0,00
14	- Transferauszahlungen	37.603.567,34	47.511.200,00	0,00	45.300.451,04	-2.210.748,96	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	3.994.645,83	7.269.000,00	0,00	4.308.733,17	-2.960.266,83	0,00
<b>16</b>	<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>76.058.711,55</b>	<b>92.540.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>88.776.060,09</b>	<b>-3.763.939,91</b>	<b>0,00</b>
<b>17</b>	<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)</b>	<b>9.985.361,66</b>	<b>-15.235.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-6.172.215,24</b>	<b>9.062.784,76</b>	<b>0,00</b>
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	5.441.727,97	8.806.000,00	0,00	5.581.275,26	-3.224.724,74	0,00
18a	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden	133.596,42	600.000,00	0,00	380.544,46	-219.455,54	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	400.000,00	0,00	0,00	-400.000,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	122.107,92	439.000,00	0,00	98.785,18	-340.214,82	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	-240.723,56	0,00	0,00	1.705.394,63	1.705.394,63	0,00
<b>23</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>5.456.708,75</b>	<b>10.245.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>7.765.999,53</b>	<b>-2.479.000,47</b>	<b>0,00</b>
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	5.750.360,36	4.265.000,00	0,00	2.977.154,25	-1.287.845,75	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	11.290.035,95	18.663.300,00	0,00	8.596.341,21	-10.066.958,79	0,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.274.081,04	2.432.700,00	0,00	2.347.921,70	-84.778,30	0,00
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	20.386,87	19.000,00	0,00	20.383,60	1.383,60	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	459.990,97	820.000,00	0,00	259.804,32	-560.195,68	0,00
<b>30</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>18.794.855,19</b>	<b>26.200.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>14.201.605,08</b>	<b>-11.998.394,92</b>	<b>0,00</b>
<b>31</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)</b>	<b>-13.338.146,44</b>	<b>-15.955.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-6.435.605,55</b>	<b>9.519.394,45</b>	<b>0,00</b>
<b>32</b>	<b>= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)</b>	<b>-3.352.784,78</b>	<b>-31.190.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-12.607.820,79</b>	<b>18.582.179,21</b>	<b>0,00</b>
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleich kommenden Rechtsverhältnissen	0,00	15.500.000,00	0,00	6.100.000,00	-9.400.000,00	0,00
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	4.500.000,00	0,00	5.000.000,00	500.000,00	0,00
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleich kommenden Rechtsverhältnissen	621.650,66	686.200,00	0,00	651.377,03	-34.822,97	0,00
36	- Auszahlung für die Tilgung von Krediten und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>37</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-621.650,66</b>	<b>19.313.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>10.448.622,97</b>	<b>-8.865.177,03</b>	<b>0,00</b>
<b>38</b>	<b>= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)</b>	<b>-3.974.435,44</b>	<b>-11.876.200,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-2.159.197,82</b>	<b>9.717.002,18</b>	<b>0,00</b>
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	9.339.157,62	13.000.000,00	0,00	5.436.959,13	-7.563.040,87	0,00
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	72.236,95	0,00	0,00	-95.798,07	-95.798,07	0
<b>41</b>	<b>= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)</b>	<b>5.436.959,13</b>	<b>1.123.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.181.963,24</b>	<b>2.058.163,24</b>	<b>0,00</b>

# Bekanntmachung

## **122. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Rösenbeck, Bereich "Sonderbaufläche zur Nutzung solarer Strahlungsenergie"**

und

## **Bebauungsplan Brilon-Rösenbeck Nr. 6 "Sonstiges Sondergebiet zur Nutzung solarer Strahlungsenergie"**

### **Aufstellungsbeschlüsse**

gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

*"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die parallele Aufstellung der 122. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Rösenbeck, Bereich "Sonderbaufläche für solare Strahlungsenergie" und des Bebauungsplanes Brilon-Rösenbeck Nr. 6 "Sonstiges Sondergebiet für solare Strahlungsenergie" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)."*

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 12.12.2025 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

**Ziel der Planverfahren** ist es, dem Betreiber eines Kalksteinbruches im Ortsteil Rösenbeck durch die Nutzung solarer Strahlungsenergie eine kostengünstige Energieversorgung für den Eigenbedarf zu ermöglichen. Damit kann der Betriebsstandort gesichert und der Verbrauch fossiler Energieressourcen zugunsten erneuerbarer Energieträger reduziert werden. Zu diesem Zweck soll in unmittelbarer Nähe zu dem Kalksteinbruch eine Freiflächenphotovoltaik-Anlage (kurz: FFPV-Anlage) errichtet werden, die den Stromverbrauch des Steinbruches zukünftig vollständig decken wird. Perspektivisch sollen darüber hinaus die Voraussetzungen geschaffen werden, im Rahmen der fortschreitenden Elektrifizierung des Schwerlastverkehrs auch die Transportfahrzeuge und die im Steinbruch eingesetzten Maschinen mit PV-Strom zu betreiben.

Der Planbereich für das PV-Projekt ist nördlich der Ortslage Rösenbeck und der angrenzenden B 7 gelegen und schließt sich unmittelbar südlich an den Abbaubereich des Steinbruches an. Er wird durch zwei Wirtschaftswege in die Teilflächen 1, 2 und 3 untergliedert, deren Abgrenzungen aus dem Bebauungsplanentwurf ersichtlich sind.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 11,8 ha und umfasst folgende Grundstücke:  
Gemarkung Rösenbeck, Flur 2, Flurstücke 36, 183, 184 tw., 442, 485, 497 und Flur 3, Flurstück 121.

Teile der folgenden Straßenverkehrs- und Wegeflächen werden in das Plangebiet integriert:

Gemarkung Rösenbeck, Flur 2, Flurstücke 540 tw. und 541 tw. (Weg "Auf dem Hamm")  
Gemarkung Rösenbeck, Flur 3, Flurstück 545 tw. (Straße "Steinborn")

### **Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)**

Zur Realisierung des FFPV-Projektes ist zunächst eine Anpassung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon erforderlich. Der Änderungsbereich ist hier zum Teil als "Fläche für Aufschüttungen" und teilweise als "Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen" gemäß § 5 (2) Nr. 8 BauGB sowie im Bereich der östlichen Teilfläche 3 als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

Im Rahmen der 122. FNP-Änderung soll zunächst die landwirtschaftliche Fläche entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung als Halde in eine "Fläche für Aufschüttungen" umgewandelt werden. Gleichzeitig soll der gesamte Änderungsbereich mit der überlagernden Darstellung "Sonderbaufläche zur Nutzung solarer Strahlungsenergie" gekennzeichnet werden, die auf 30 Jahre nach Wirksamkeit der 122. FNP-Änderung befristet wird.

### **Qualifizierte Bauleitplanung (Bebauungsplan)**

Parallel zur 122. FNP-Änderung wird der Bebauungsplan Brilon-Rösenbeck Nr. 6 "Sonstiges Sondergebiet zur Nutzung solarer Strahlungsenergie" aufgestellt.

Für die geplante FFPV-Anlage ist sowohl eine zeitliche als auch räumliche Begrenzung vorgesehen. Die räumliche Begrenzung ist durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgelegt. Für die zeitliche Begrenzung wird gemäß § 9 (2) Nr. 1 BauGB bestimmt, dass die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung "Sonstiges Sondergebiet für solare Strahlungsenergie" nur als temporäre Zwischennutzung für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Inkrafttreten des B-Plan Rösenbeck Nr. 6 zulässig sein soll. Als damit verbundene Folgenutzung wird der Bebauungsplanbereich zum Teil als "Fläche für Aufschüttungen" und teilweise als "Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen" gemäß § 9 (1) Nr. 17 BauGB festgesetzt.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Planentwürfe im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Dienstag, dem 12. Mai 2026 um 18:00 Uhr  
im Speisesaal der Schützenhalle Rösenbeck, Laurentiusstraße 1**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Über diese Veranstaltung hinaus können Stellungnahmen noch zwei Wochen schriftlich, elektronisch per Fax (02961/794-108) oder per E-Mail ([planung@brilon.de](mailto:planung@brilon.de)), mündlich zur Niederschrift (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung) oder über ein Online-Formular auf dem Internetportal der Abteilung Stadtplanung (<https://www.stadtplanung-brilon.de>) abgegeben werden.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes sind identisch und aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

## Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 04.05.2026

Der Bürgermeister  
In Vertretung:


A handwritten signature in blue ink, consisting of a large initial 'B' followed by several loops and a long horizontal stroke.

Bange  
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

**Stadt Brilon**

122. FNP-Änderung im OT Rösenbeck, "Sonderbaufläche zur Nutzung solarer Strahlungsenergie"

Bebauungsplan Rösenbeck Nr. 6 "Sonstiges Sondergebiet zur Nutzung solarer Strahlungsenergie"

 Änderungs- und Planbereich

Ohne Maßstab

Stand: 24.10.2025

